

## **Informationen**

### **über die Übernahme der Kosten für einen orthopädischen Fahrersitz zur Berufsausübung**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeines	2
2. Voraussetzungen für eine Leistungserbringung	2
3. Ausstattung eines orthopädischen Fahrersitzes	2
4. Pflichten des Arbeitgebers	3
5. Art und Höhe der Förderung	4
6. Keine Kostenübernahme	4
7. Antragsunterlagen	5
8. Mitwirkungspflichten des Antragstellers	6

## 1. Allgemeines

Für die Ausstattung Ihres Arbeitsplatzes mit einem individuell **angepassten ergonomischen Fahrersitz** ist aufgrund der Arbeitsschutzgesetze **immer** Ihr **Arbeitgeber** zuständig.

Als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zum Zwecke der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes **kann** der Rentenversicherungsträger nach § 16 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) in Verbindung mit § 33 Absatz 8 Nr. 5 SGB IX die Kosten für technische Arbeitshilfen zur **Berufsausübung** übernehmen. Dazu zählen auch die Kosten für die behinderungsgerechte Ausstattung Ihres **Arbeitsplatzes** mit einem **orthopädischen** Fahrersitz.

Fahrpersonal auf Lastkraftwagen, Gabelstaplern, Baumaschinen, Schleppern, Traktoren oder Bussen sind durch die auftretenden Schwingungen und durch langes Sitzen sowie durch Lärm täglich sehr hohen körperlichen Beanspruchungen ausgesetzt. Diese **Mehrfachbelastungen** können gesundheitliche Probleme verursachen wie zum Beispiel Kopfschmerzen, Magenbeschwerden und Darmbeschwerden, aber vor allem orthopädische Beschwerden an der Wirbelsäule. Der richtige Fahrersitz kann wesentlich zur Verringerung dieser Belastungen beitragen. Durch die Auswahl eines individuell geeigneten Sitzes kann die Schwingungsbelastung bereits bis zu zwei Drittel vermindert werden. In der Regel ist dafür ein ergonomischer Fahrersitz, der immer **von Ihrem Arbeitgeber** zur Verfügung zu stellen ist, ausreichend.

## 2. Voraussetzungen für eine Leistungserbringung

Im Allgemeinen hat Ihr Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflichten alle Kosten zu tragen, die den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter betreffen, also auch die Kosten eines ergonomisch ausgestatteten Fahrersitzes, mit dem neuere Kraftfahrzeuge bereits ab Werk standardmäßig ausgestattet sind. Nur wenn ein solcher ergonomischer Fahrersitz aufgrund der besonderen Schwere Ihrer Behinderung und der daraus resultierenden körperlichen Beeinträchtigung zur Berufsausübung nicht oder nicht mehr ausreichend ist und zusätzliche orthopädische Ausstattungsmerkmale am Fahrersitz benötigt werden, kann die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz die Kosten grundsätzlich bis zu einem bestimmten Höchstbetrag übernehmen. Wie für alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen darüber hinaus auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 11 SGB VI) und die persönlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB VI) erfüllt sein und es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen (§ 12 SGB VI).

## 3. Ausstattung eines orthopädischen Fahrersitzes

Bei der Auswahl und Entscheidung für einen auf Ihre individuellen Erfordernisse abgestimmten orthopädischen Fahrersitz sollten Sie vorher ausführlich testen, ob durch ihn tatsächlich Ihre körperlichen Leiden und Beschwerden gelindert oder beseitigt werden können. Wir empfehlen Ihnen deshalb, vor der Erstellung eines Kostenvoranschlages eine individuelle Sitzprobe beim Fachhändler durchzuführen. Entscheidend für eine dauerhafte berufliche Eingliederung am Arbeitsplatz als Kraftfahrer ist eine optimale Abmessung und Formgestaltung des Sitzes und die individuelle Anpassung an Ihre Körpergröße und an Ihr Körpergewicht. Achten Sie darauf, dass der Sitz in seiner Winkellage verstellbar ist, die Rückenlehne zum Beispiel eine besondere Wirbelsäulenstütze aufweist und die Sitzfläche gegebenenfalls Seitenbacken zur Abstützung des Beckens enthält.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Kostenvoranschlages entstehen, werden durch uns **nicht** erstattet.

Einzelheiten über den **Aufbau eines orthopädischen Fahrersitzes** können Sie der folgenden Abbildung entnehmen:



Benötigen Sie darüber hinaus weitere Informationen über Art, Ausstattung und Wirkungsweise eines orthopädischen Fahrersitzes, so wenden Sie sich bitte direkt an die Vertragswerkstatt, die Ihnen neben den entsprechenden Prospekten auch Anschriften von Händlern oder Herstellerfirmen mitteilen kann.

#### 4. Pflichten des Arbeitgebers

Jedes Arbeitsverhältnis beinhaltet eine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Teile dieser Fürsorgepflicht sind gesetzlich geregelt, wie etwa der Schutz des Arbeitnehmers vor Gefahren für Leben und Gesundheit im § 618 BGB sowie in den Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit.

Nach § 3 Abs. 1 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten unter anderem Vibrationen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit des Beschäftigten zu beurteilen. Dazu hat er die auftretenden Expositionen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten.

Zu den konkreten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Exposition durch Vibrationen gehört nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 LärmVibrationsArbSchV insbesondere die **Bereitstellung von Zusatz-ausrüstungen**, welche die Gesundheitsgefährdung auf Grund von Vibrationen verringern, **beispielsweise ergonomische Fahrersitze**, die Ganzkörper-Vibrationen wirkungsvoll dämpfen.

## 5. Art und Höhe der Förderung

Sind alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt **und** liegen keine Ausschlussgründe vor, **kann** der Rentenversicherungsträger die Kosten für einen orthopädischen Fahrersitz, entsprechend des individuellen Bedarfs, tragen.

Grundsätzlich übernehmen wir anfallende Kosten für einen orthopädischen Fahrersitz bis zu einer Höhe von maximal **1.500 EUR** (zuzüglich Kosten für Einbau und Konsole). Damit sind erfahrungsgemäß alle notwendigen Kosten abgegolten. Darüber hinausgehende Kosten können nicht übernommen werden und müssen gegebenenfalls durch Sie oder Ihren Arbeitgeber selbst getragen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf die besonderen Fürsorgepflichten Ihres Arbeitgebers bei der Vorbeugung und Vermeidung von Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz, die Bestandteil des Arbeitsverhältnisses sind.

Nur in medizinisch begründeten besonderen Einzelfällen ist die Übernahme weiterer Kosten möglich. Wir behalten uns jedoch vor, in diesen Fällen für unsere Entscheidung zusätzlich den fachkundlichen Rat eines technischen Beraters oder ein weiteres medizinisches Gutachtens beizuziehen. Für Busse und Baustellenfahrzeuge können in Ausnahmefällen Kosten für einen orthopädischen Fahrersitz bis zu einer Höhe von maximal 1.800 EUR (zuzüglich Kosten für Einbau und Konsole) übernommen werden.

Eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers zum Einsatzbereich des Fahrzeuges ist erforderlich.

Der orthopädische Fahrersitz ist eine individuelle Leistung, die dem anspruchsberechtigten Versicherten selbst gewährt wird. Bei **Wechsel Ihres Arbeitgebers** ist deshalb der orthopädische Fahrersitz mitzunehmen und in das neue Fahrzeug einzubauen.

## 6. Keine Kostenübernahme

Nachfolgend informieren wir Sie über einige (nicht vollzählige) Beispiele, bei denen eine Kostenübernahme ausgeschlossen ist:

- persönliche und / oder versicherungsrechtliche Voraussetzungen sind nicht erfüllt,
- es liegen Ausschlussgründe vor,
- der Sitz wurde vor Antragstellung beschafft oder eingebaut,
- es befindet sich in Ihrem Kraftfahrzeug bereits ein ergonomischer Sitz; darüber hinaus besteht kein weiterer Bedarf für einen orthopädischen Fahrersitz,

- es befindet sich in Ihrem Kraftfahrzeug bereits ein orthopädischer Fahrersitz; dieser kann weiterhin genutzt werden,
- Ihr Arbeitgeber kann Ihnen kein festes Fahrzeug zur Verfügung stellen,
- Ersatzbeschaffung vor Ablauf von 5 Jahren nach Einbau des orthopädischen Sitzes,
- wenn Sie arbeitslos sind, jedoch in absehbarer Zeit keine Beschäftigung als Kraftfahrer aufnehmen werden,
- eine dauerhafte Eingliederung ins Erwerbsleben kann mit dem orthopädischen Fahrersitz nicht erreicht werden,
- bei einem Wechsel des Arbeitgebers wurde ein ursprünglich bewilligter orthopädischer Fahrersitz nicht in das neue Fahrzeug eingebaut.

**Kosten für die Erhaltung oder die Reparatur** des Sitzes können auf Antrag und bei Vorliegen der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nur dann übernommen werden, wenn dafür keine Verpflichtung Ihres Arbeitgebers besteht. Grundsätzlich hat Ihr Arbeitgeber alle Kosten zu tragen, die den Ablauf des Betriebes, die Arbeitssicherheit und Ihren Gesundheitsschutz betreffen. Da der Arbeitgeber auch für die Erhaltungs- und Reparaturkosten eines herkömmlichen ergonomischen Fahrersitzes aller anderen Mitarbeiter in seinem Fuhrpark verantwortlich ist, scheidet deshalb eine Kostenübernahme durch den Rentenversicherungsträger grundsätzlich aus.

## 7. Antragsunterlagen

Antragsunterlagen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, bei den gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation, bei den Krankenkassen, den Agenturen für Arbeit oder zum Ausdrucken im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de), Services, Formulare & Anträge, Versicherte, Rentner, Selbständige, Rehabilitation, Orthopädische Fahrersitze. Der Antrag auf Kostenübernahme ist **vor** Abschluss eines Kaufvertrages zu stellen. Zu den vollständigen Antragsunterlagen gehören:

- Antrag auf Leistungen zur Teilhabe (G0100)
- Angaben zum beruflichen Werdegang (G0130)
- Informationen zur Kostenübernahme für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, die behinderungsbedingt zur Berufsausübung erforderlich sind (G0132)
- Anlage zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Kostenübernahme für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, die behinderungsbedingt zur Berufsausübung erforderlich sind (G0133)
- Bescheinigung des Arbeitgebers zum Antrag auf Übernahme der Kosten für einen orthopädischen Fahrersitz (G0136)
- ein aktueller fachärztlicher Befundbericht (G0650-16)

- ein Kostenvoranschlag, der die Ausstattungsmerkmale und Kostenpositionen des orthopädischen Fahrersitzes ausweist

Bitte teilen Sie uns darüber hinaus auch bereits bei der Antragstellung mit, in welches Fahrzeug der Sitz eingebaut werden soll (Fahrzeugtyp, Baujahr, Einsatzgebiet), welche Art von Sitz sich bereits im Kraftfahrzeug befindet (Kopie vom Fahrzeugschein, Handbuch und von der Produktbeschreibung) **und** warum dieser nicht mehr von Ihnen genutzt werden kann.

Da **neuere Kraftfahrzeuge** bereits ab Werk mit modernen ergonomischen Fahrersitzen ausgestattet sind, bitten wir um eine ausführliche Begründung, warum dieser Sitz für Sie nicht mehr ausreichend ist und Sie stattdessen die Kostenübernahme für einen neuen orthopädischen Spezialsitz beantragen.

Durch den Hersteller eingeräumte **Rabatte oder Skonti** - auch gegenüber Ihrem Arbeitgeber eingeräumte - bitten wir auszunutzen.

Bitte reichen Sie den Antrag nur vollständig und unterschrieben bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz ein. Eine zusätzliche Bescheinigung der Krankenkasse über den Versicherungsverlauf auf dem Antrag G0100 ist nicht erforderlich.

## **8. Mitwirkungspflichten des Antragstellers**

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz sind Sozialleistungen im Sinne der §§ 60 ff. SGB I. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist nach den Vorschriften der §§ 60 bis 65 SGB I - Allgemeiner Teil - im dort beschriebenen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet.

Haben Sie noch Fragen, so können Sie sich telefonisch oder per E-Mail an uns wenden.

**Ihre Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**